

Sportverein FC 25 Grün-Weiß Weiberg e.V.

Satzung

=====

§ 1

Namen und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen FC 25 Grün-Weiß Weiberg und hat seinen Sitz in 33142 Büren, Ortsteil Weiberg.
2. Er hat ordentliches Mitglied des Sportbundes, des deutschen Fußballbundes sowie der deutschen Fachverbände zu sein, deren Sportarten er aktiv durchführt.
3. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein und bleiben.

§ 2

Zweck

1. Der Sportverein FC 25 Grün-Weiß Weiberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar in Übereinstimmung mit den von den Fachverbänden herausgegebenen Satzungen und Ordnungen gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 01.01.1999, und zwar insbesondere die Förderung des Volkssports, die Pflege der Sportgesinnung und des Leistungssportes.
2. Der Verein verfolgt keine politischen, rassistischen und religiösen Ziele.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanteile zurück.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen und Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder/Vorstandsmitglieder dürfen keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme der in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG bezeichneten Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschläge. Die Auszahlung der vorgenannten

Zuwendungen setzt einen Vorstandsbeschluss und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus.

§ 3
Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
3. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 5
Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Ausschüsse

§ 6
Vorstand und Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
einem stellvertretenden Vorsitzenden,
einem Kassierer,
einem Geschäftsführer,
einem Fußballobmann,
einem F+B Beauftragten,
einem Jugendgeschäftsführer und
einem Jugendobmann.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer und dem Geschäftsführer. Die Vertretung des Vereins sind jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich berechtigt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in Vorstandssitzungen, in denen mindestens drei Vorstandsmitglieder und darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden. Beschlüsse können auch außerhalb einer Vorstandssitzung gefaßt werden.

§ 7

Ausschüsse und Aufgaben

1. Im Verein sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 - a) Spielausschuss Senioren
 - b) Spielausschuss Jugendabteilung
 - c) Spielausschuss Alte Herrenabteilung

Weitere Ausschüsse können bei Notwendigwerden vom Vorstand benannt werden.

2. Jeder Ausschuss arbeitet selbständig. Bei finanziellen Bedürfnissen ist stets der Vorstand zu fragen.
3. Jeder Ausschuss besteht aus dem Obmann und seinem Vertreter und der Aufgabe nach notwendigen Helfer.
4. Die Ausschussobmänner nehmen an erweiterten Vorstandssitzungen teil und beraten den Vorstand in seinen Entscheidungen.
5. Vorstandsmitglieder sind jederzeit befugt an den Besprechungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ein Sitz- und Stimmrecht wird jedoch nur dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zuerkannt.
6. Der Vorstand kann mit Stimmenmehrheit jederzeit Ausschüsse auflösen und Neuwahlen nach den Richtlinien der Satzung ansetzen

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereins einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in den Vereinskästen. Zwischen der Bekanntmachung und dem Tage der Mitgliederversammlung müssen acht Tage liegen.
2. Der Vorsitzende hat mindestens eine Mitgliederversammlung bis zum

31.07. des Kalenderjahres einzuberufen. In dieser Zeit haben alle drei Jahre die Wahlen der Vereinsorgane, jährlich die Jahresberichte der Ausschüsse, insbesondere die Beschlussfassung über die Rechnungslegung sowie der Beiträge und alle sonstigen zur Entscheidung anstehenden Fragen zu erfolgen. Bei Bedarf hat der Vorsitzende weitere Mitgliederversammlungen im Laufe des Jahres einzuberufen. Er ist hierzu jedoch verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Vorstandes oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder es verlangen.

3. In der Einberufung jeder Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
5. Die Beschlüsse der Mitglieder sind schriftlich niederzulegen und sind vom Vorstand zu unterzeichnen.
6. Die Jugendabteilung verwaltet sich nach Maßgabe der Jugendordnung selbst.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Beginnend mit der Neuwahl im Jahr 2007 wird der Vorstand für die Wahl in zwei Gruppen aufgeteilt, die in unterschiedlichen Jahren gewählt werden.
Gruppe A: 1. Vorsitzender, Kassierer, Jugendgeschäftsführer und Fußballobmann
Gruppe B: 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Jugendobmann und F+B Beauftragter
Wiederwahl ist zulässig.
 - b) die Wahl der Ausschüsse auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Wiederwahl ist zulässig,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse nach Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, der Rechnungslegung,
 - d) Änderungen der Satzung. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich,

- e) die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung eines etwaigen Liquidationsüberschusses,
- f) die Bestätigung des vom Vereinsjugendtag gewählten Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seines Stellvertreters,
- g) die Bestätigung von Änderungen der Jugendordnung,
- h) die Mitgliedsbeiträge,

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Hierzu und über die Verwendung eines etwaigen Liquidationsüberschusses ist eine 3/4 Mehrheit sämtlicher stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig. Sind auf dieser Mitgliederversammlung nicht 3/4 aller stimmberechtigten Vereinsangehörigen erschienen, so kann die Auflösung auf einer weiteren, innerhalb 4 Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die katholische Kirchengemeinde Weiberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Diese Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.02.2010 einstimmig beschlossen worden.